



FH Salzburg

Antrag auf Zulassung zur Zusatzprüfung für die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang der FH Salzburg

Antrag

Ich,
(Vorname) _____
(Nachname) _____,
beantrage die Zulassung zur Zusatzprüfung für die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zum Fachhochschul-Bachelorstudiengang _____ der FH Salzburg aufgrund meines an der
(Bildungseinrichtung, Staat) _____
abgeschlossene Ausbildung:
(Bezeichnung der Ausbildung) _____.

Angaben zur Person

Geburtsdatum		Geschlecht	
Geburtsort (Ort, Staat)		Staatsbürgerschaft	
E-Mail		Handy	
Telefon			
Hauptwohnsitz	Straße/Nr.		
	PLZ, Ort		
	Land		

Angaben zur Schulbildung/Ausbildung

Name der Bildungseinrichtung/Schule, deren Abschluss den Hochschulzugang ermöglicht	
Positiv abgeschlossen mit	

Anlagen zum Antrag auf Zulassung zur Zusatzprüfung

(Nachstehend angeführte Unterlagen sind dem vollständig ausgefüllten, unterschriebenen Antragsformular beizulegen.)

- Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepasskopie
- Abschlusszeugnis der absolvierten Ausbildung

(Bei laufender Ausbildung muss ein Zwischenzeugnis oder eine Bestätigung des bevorstehenden Abschlusses inkl. des voraussichtlichen Abschlussdatums vorgelegt werden.)

Hinweise

Eine inhaltliche Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zur Zusatzprüfung erfolgt erst wenn sämtliche Unterlagen vollständig beim Studiengang eingelangt sind.

Sämtliche Urkunden/Zeugnisse müssen als unbeglaubigte Fotokopien vorgelegt werden. Die Fachhochschule Salzburg übernimmt für auf dem Postweg verloren gegangene Dokumente keine Haftung. Grundsätzlich müssen sämtliche nicht in Österreich ausgestellte Urkunden/Dokumente beglaubigt werden. Ausnahmen können sich aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen ergeben. Welche Form der Beglaubigung im konkreten Fall, d.h. für das jeweilige Land erforderlich ist, erfahren Sie unter:

https://wissenschaft.bmfwf.gv.at/fileadmin/user_upload/Kasparovsky/EMPfehlungen/2.1.4.07_Beglaubigung_BF.pdf

Fremdsprachigen Dokumenten sind darüber hinaus autorisierte deutsche Übersetzungen beizufügen, die ebenfalls vollständig/ordnungsgemäß beglaubigt sein müssen. Grundsätzlich sollte die Originalurkunde bereits alle erforderlichen Beglaubigungsstempel aufweisen, damit diese mitübersetzt werden können. Die Übersetzung muss mit der Originalurkunde bzw. einer beglaubigten Kopie derselben fest verbunden sein.

Wenn die Übersetzung von einer/einem in Österreich offiziell registrierten, gerichtlich beeideten ÜbersetzerIn angefertigt wurde, ist keine zusätzliche Beglaubigung erforderlich. Offiziell registrierte, gerichtlich beeidete ÜbersetzerInnen sind jene ÜbersetzerInnen, die in die Gerichtsdolmetscherliste eingetragen sind. Diese Liste ist abrufbar unter folgendem Link: <http://www.sdqliste.justiz.gv.at/>.

Im Ausland durchgeführte Übersetzungen ausländischer Urkunden müssen ebenfalls von einer/einem im jeweiligen Staat offiziell registrierten, gerichtlich beeideten ÜbersetzerIn angefertigt werden und sind hinsichtlich der Beglaubigungsvorschriften wie ausländische Originalurkunden zu behandeln, d.h. es gilt für sie der Beglaubigungsmodus desjenigen Staates, in dem die Übersetzung angefertigt wurde. Da jedoch der Staat, in dem die Übersetzung angefertigt wurde, nicht mit dem Ausstellungsstaat der Originalurkunde identisch sein muss, kann es durchaus vorkommen, dass für die Originalurkunde und die dazu gehörige Übersetzung verschiedene Beglaubigungsvorschriften zur Anwendung gelangen.

Sie sind nach Antragstellung verpflichtet, Adressen-, und/oder Namensänderungen der Fachhochschule Salzburg GmbH umgehend bekannt zu geben.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich alle Angaben meines Antrags auf Zulassung zur Zusatzprüfung wahrheitsgemäß und vollständig gemacht sowie alle geforderten Nachweise beigelegt habe (siehe 2. Seite dieses Antragsformulars).

Ort, Datum

Unterschrift